

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/10/12 V258/94, V259/94, V260/94, V261/94, V262/94, V277/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1995

Index

86 Veterinärrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Wildfleisch-V, BGBl 400/1994

ZPO §235

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf (teilweise) Aufhebung der Wildfleisch-V mangels Eingriff in die Rechtssphäre der antragstellenden Wildbrethändler

Rechtssatz

Es ist offenkundig, daß keineswegs alle Bestimmungen der zur Aufhebung beantragten Verordnung derart beschaffen sind, daß sie unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller eingreifen könnten.

Auch die im Zuge der mündlichen Verhandlung gestellten Eventualanträge sind - selbst wenn sie als Einschränkungen oder als Änderung des Begehrens iS des §235 ZPO iVm §35 VfGG anzusehen sein sollten - zurückzuweisen.

Die einzelnen, zur Aufhebung beantragten Verordnungsbestimmungen greifen nämlich nicht nachteilig in die Rechtssphäre der Antragsteller (die Wildbrethändler (Wildfleisch-Bearbeitungsbetriebe) sind) ein; diese Normen gestalten vielmehr nur die Rechtsposition gewerblicher Letztverkäufer und von Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung sowie von Gastgewerbebetrieben und betreffen von Jägern durchgeführte Direktverkäufe. Daran ändert es nichts, daß diese Vorschriften wirtschaftliche Reflexwirkungen auf die Einschreiter haben können.

Entscheidungstexte

- V 258-262/94,V 277/94

Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.10.1995 V 258-262/94,V 277/94

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Veterinärwesen, Fleischuntersuchung, Gesundheitswesen, Fleischbeschau, VfGH / Antrag, VfGH / Parteienvorbringen, VfGH / Verhandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V258.1994

Dokumentnummer

JFR_10048988_94V00258_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at